

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 165/08 B

L 1 U 4456/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 U 3234/04 (SG Freiburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Baden-Württemberg,
Augsburger Straße 700, 70329 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. September 2008 durch den
Richter Dr. B e c k e r - als Vorsitzenden - sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 5. Mai 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), da die Begründung der Beschwerde nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Insbesondere entspricht sie nicht den Anforderungen, die an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu stellen sind (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 4 mwN).
- 2 Der Kläger misst dem Folgenden grundsätzliche Bedeutung bei:
"..., dass bei einem unstreitig feststehendem Arbeitsunfall zum Verfahrenszeitpunkt so gravierende Verletzungsfolgen bestehen, dass der betroffene Arbeitnehmer auf Dauer arbeitsunfähig ist und die Kausalitätsfrage bisher zum Nachteil des Klägers entschieden wurde."
- 3 Mit dieser Formulierung hat der Kläger schon keine Rechtsfrage iS von § 160 Abs 2 SGG bezeichnet. Diese muss sich auf die Auslegung und Anwendung einer Norm des Bundesrechts beziehen, die allein Gegenstand der späteren revisionsgerichtlichen Überprüfung sein kann (§ 162 SGG). Aus der Formulierung und der weiteren Begründung geht aber schon nicht hervor, auf welche Norm des Bundesrechts sich die aufgeworfene Frage beziehen könnte.
- 4 Unabhängig davon, ob eine Rechtsfrage hinreichend bezeichnet ist, hat es der Kläger auch unterlassen, die allgemeine Bedeutung seiner Fragestellung aufzuzeigen. In der Beschwerdebegründung wird nicht dargelegt, inwiefern die angestrebte Entscheidung des Revisionsgerichts eine hinreichende Breitenwirkung entfalten könnte.
- 5 Die Rüge der - vermeintlichen - Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG im Einzelfall kann gemäß § 160 Abs 2 SGG die Zulassung der Revision ebenfalls nicht begründen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

